

# Verbindlichkeit und Umsetzung

# G 5

## Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Richtplanbeschlüsse sind für Behörden verbindlich. Grundlage bilden die Bundesvorgaben (vgl. G 1 Aufgaben und Inhalt und G 2 Aufbau und Gliederung). Art. 9 Abs. 1 RPG

## Aufgabe des Regierungsrats

Der Regierungsrat sorgt für die aufgrund des Richtplans notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. § 9 BauG

Der Regierungsrat setzt die Schwerpunkte nach der Beschlussfassung und Genehmigung der Richtplanung auf folgende drei Punkte:

- die Umsetzung der Aufträge im Richtplan,
- die Umsetzung des kantonalen Raumkonzepts und der Beschlüsse des Richtplans in der kantonalen Verwaltung, bei den Gemeinden sowie beim Bund und den Nachbarkantonen,
- die permanente Aktualisierung und Nachführung des Richtplans.

## Aufgabe der Regionalplanungsverbände

Die regionalen Planungsverbände erarbeiten die regionalen Grundlagen für die kantonalen und kommunalen Planungen und sorgen dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Sie berücksichtigen dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen, auch der Nachbarregionen. § 11 Abs. 1 BauG

Die Regionalplanungsverbände vertreten die überkommunale Sicht beim Kanton und sichern in Zusammenarbeit mit dem Kanton die regionale Umsetzung der Richtplanaussagen. Sie nehmen die regionalen Gesamtinteressen planerisch auf, setzen sie um und wirken bei der Umsetzung verschiedener Richtplanaufträge aktiv mit.

## Regionale Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Gemeinden können zur Regelung überkommunaler Sachbereiche der räumlichen Entwicklung regionale Sachpläne erlassen und darin die für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen und Zeiträume bezeichnen. Die regionale Zusammenarbeit bildet die Grundlage, um die regionalen Gesamtinteressen planerisch aufzunehmen und umzusetzen. Dies kann verschiedene Sachbereiche betreffen (Verkehrsmassnahmen, Siedlungsentwicklung, Energieversorgung, usw.). Die grenzüberschreitende Abstimmung von Wirtschafts-, Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung ist ein zentrales Anliegen der Raumentwicklung. § 12a Abs. 1 BauG

## BESCHLÜSSE

### Planungsanweisungen

#### 1. Umsetzung

- 1.1 Der Regierungsrat stimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten seine raumwirksamen Tätigkeiten mit dem kantonalen Richtplan ab. Nötigenfalls erlässt er vorsorgliche Massnahmen (zum Beispiel Planungszonen).
- 1.2 Der Regierungsrat zeigt bei raumwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat auf, dass diese mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmen.
- 1.3 Die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden sorgen für die regionale Koordination bei der Umsetzung der Richtplanbeschlüsse. Der Kanton unterstützt die Regionalplanungsverbände dabei mit Leistungsaufträgen.

#### 2. Verbindlichkeit und Wirkung der Koordinationsstände

- 2.1 Festsetzungen sind für Behörden verbindlich. Neue raumwirksame Tätigkeiten berücksichtigen grundsätzlich alle Festsetzungen. Stehen Vorhaben oder Planungen im Widerspruch zu Festsetzungen, besteht Abstimmungspflicht.
- 2.2 Zwischenergebnisse sind für Behörden verbindlich. Bei der Planung neuer raumwirksamer Tätigkeiten sind Zwischenergebnisse grundsätzlich zu berücksichtigen. Stehen Vorhaben oder Planungen im Widerspruch zu Zwischenergebnissen, so besteht eine Abstimmungspflicht zwischen den kommunalen und kantonalen Planungsbehörden.
- 2.3 Vororientierungen sind für Behörden verbindlich bezüglich der Informationspflicht. Werden bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten Vororientierungen tangiert, so besteht zwischen kommunalen und kantonalen Planungsbehörden eine Informations- und Abstimmungspflicht.